

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 672 „Südlich Carl-Clemm-Straße“ wird aufgestellt; Stadtteil: Friesenheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 672 „Carl-Clemm-Straße“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 672 „Südlich Carl-Clemm-Straße“ soll die städtebauliche Entwicklung gesteuert werden und eine unkontrollierte Verdichtung und die Entstehung neuer städtebaulicher Missstände verhindert werden.

Plangebiet

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 33.640 m² und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

im Norden: durch die Verkehrsfläche der Carl-Clemm-Straße,
im Osten: durch die Verkehrsfläche der Kreuzstraße,
im Süden: durch die Verkehrsfläche der Sternstraße,
im Westen: durch die Verkehrsfläche der Sankt-Gallus-Straße.

Weitere Angaben

Durch das Bebauungsplanverfahren wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Ludwigshafen am Rhein, den 16.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 672, ohne Maßstab.

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

Schulordnung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 12.12.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Schulordnung

1. Aufgabe und Aufbau

Aufgabe der Städtischen Musikschule Ludwigshafen ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen und vokalen Ausbildung, ein umfassendes Verständnis für die Musik zu wecken. Musik und Musikerziehung entwickeln schöpferische Kräfte und Anlagen in jedem Menschen und schaffen außerordentlich wichtige soziale Bezüge.

Die Lehrinhalte umfassen alle Zweige der theoretischen und praktischen Musikunterweisung wie Gesang, Instrumentalspiel und gemeinsames Musizieren.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentale Grundausbildung
3. Instrumental- und Vokalfächer
4. Studienvorbereitung/Begabtenförderung
5. Sonderstufe
6. Ensemblefächer
7. Ergänzungsfächer

2. Unterricht

Der Unterricht wird von staatlich geprüften Instrumental- und Gesangslehrkräften erteilt. Die Einteilung der Schüler*innen erfolgt durch die Schulleitung. Die Lehrkraft ist berechtigt, in schriftlicher Absprache mit den Eltern bzw. dem*der erwachsenen Schüler*in und der Schulleitung, die Schüler*innen in kleinere oder größere Gruppen zu tauschen und die Unterrichtszeit und -form zu ändern. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Fachlehrkraft oder Unterrichtsform und -dauer erhoben werden. Die Unterrichtszeit liegt in der Regel zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr.

Musikalische Grundfächer

Die musikalischen Grundfächer unterteilen sich in:

Eltern-Kind-Gruppe: Frühmusikalischer Unterricht für Kinder im Alter ab 12 Monaten zusammen mit einer erwachsenen Bezugsperson.

Musikalische Früherziehung: Elementares Unterrichtsangebot für Kinder im Alter von 4 - 6 Jahren. Die Kursdauer beträgt zwei Jahre.

Musikalische Grundausbildung: Elementares Unterrichtsangebot ab der 1. Grundschulklasse, Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht. Die Kursdauer beträgt ein Jahr.

Singklasse: Musikalische Grundausbildung für Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse in Zusammenarbeit mit den Ludwigshafener Grundschulen.

Suzuki-Methode

Die Suzuki-Methode ist eine besondere Form des Violinen- und Violaunterrichts für Kinder ab 3 Jahren. Die Besonderheit von Suzuki besteht darin, dass die Kinder bereits von Anfang an einmal in der Woche mit 45 Minuten in der Gruppe und zusätzlich einzeln mit 30 Minuten unterrichtet werden. Dadurch werden die optimalen Voraussetzungen geschaffen, um das im Kollektiv Gelernte individuell zu vertiefen. Die aktive Mitarbeit von Eltern durch die Anwesenheit im Unterricht und die tägliche Anleitung zu Hause ist Teil des Konzepts.

Instrumentenkarussell

Das Instrumentenkarussell richtet sich an Kinder im Grundschulalter, die sich noch nicht für ein bestimmtes Instrument entscheiden können. In kleinen Gruppen lernen die Kinder in einem Block von jeweils drei Unterrichtsstunden ein Instrument kennen und machen erste Spielversuche. Dann geht es weiter zum nächsten Instrument. Zusätzlich dazu haben die Kinder wöchentlich eine Stunde Theorieunterricht.

Menschen ab 60

Bei diesem Angebot für Menschen ab ca. 60 Jahren geht es um das gemeinsame Genießen, Erleben und Hören von Musik, Singen, Bewegen, Tanzen, sowie Musizieren mit einfach zu spielenden Instrumenten. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

Instrumentale Grundausbildung

Das Klassenmusizieren in Zusammenarbeit mit Ludwigshafener Schulen in Bläser- und Streicherklassen sowie Instrumentalunterricht in Gruppen von vier und mehr Kindern in den ersten zwei Unterrichtsjahren ermöglichen einen Zugang zum Instrumentalunterricht, der soziales Lernen fördert und zur Orientierung für das spätere Musizieren dient.

Instrumental- und Vokalfächer

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern erstreckt sich auf alle Instrumente, die von der Musikschule angeboten werden, und gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Schüler*innen werden bei der Instrumentenwahl beraten.

In den Instrumental- und Vokalunterricht werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die mindestens ein Jahr ein Grundfach besucht haben. Der Unterricht findet im Anfängerbereich grundsätzlich in Gruppen, in Einzelfällen im Einzelunterricht statt.

Die Gruppen werden nach Eignung und Alter so zusammengesetzt, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Semesters entscheidet die Schulleitung.

Musiktherapie

Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im emotionalen oder sozialen Bereich Bedürfnisse oder Auffälligkeiten zeigen.

Musiktherapie nutzt die Musik als Ausdrucks- und Kommunikationsmittel, um seelische, körperliche und geistige Gesundheit wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern.

Studienvorbereitende und begabtenfördernde Abteilung (SVA/BFA)

Schüler*innen, die sich auf ein Musikstudium vorbereiten wollen oder über eine besondere musikalische Begabung verfügen, erhalten besonders intensiven Unterricht nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Aufnahme in diese Abteilung erfolgt nach bestandener Aufnahmeprüfung und verpflichtet zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere „Jugend musiziert“, des Weiteren beinhaltet sie die Orchesterpflicht bzw. Korrepetitionspflicht. Auf die Aufnahmeprüfung kann nach Rücksprache mit der Schulleitung verzichtet werden, wenn ein 1. oder

2. Platz im rheinland-pfälzischen Landeswettbewerb "Jugend musiziert" (Solowertung) im gleichen Kalenderjahr erreicht wurde, in dem der Antrag auf eine Aufnahme in die SVA oder BFA gestellt wird.

Mindestalter ist in der Regel 12 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Schüler*innen, die bereits ein Studium aufgenommen haben, sind vom Unterricht in dieser Abteilung ausgeschlossen.

Unterrichtskarte für Erwachsene

Dieses Angebot richtet sich in erster Linie an erwachsene, berufstätige und zeitlich gebundene Personen, die ein Instrument erlernen, bzw. spielen möchten, jedoch nicht regelmäßig den Unterricht besuchen können. Durch die Unterrichtskarte können Termine mit der zugeteilten Lehrkraft flexibel vereinbart und wahrgenommen werden. Die Karte ist für ein Semester gültig. Nicht genutzte Unterrichtsstunden, die am Ende des Semesters übrig geblieben sind, verfallen, sofern die Unterrichtsausfälle nicht im Verschulden der Musikschule liegen.

Vereinbarte Unterrichtsstunden, die nicht von der*dem Schüler*in eingehalten werden können, müssen mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn abgesagt werden. Andernfalls gilt die Stunde als erteilt.

Als erwachsen gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ensemblefächer

Alle Schüler*innen sind zur Teilnahme am Ensembleunterricht, Orchester, Chor oder Bigband verpflichtet. Erwachsene können an einem Ensembleunterricht teilnehmen.

Der Besuch der großen Ensembles (Sinfonieorchester und Blasorchester) hat grundsätzlich Vorrang vor dem Besuch anderer Ensembles. Dies gehört zur ganzheitlichen Ausbildung und ist verbindlicher Bestandteil des Musikunterrichts.

Die Einteilung zu einem Ensemblefach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des*der Schülers*in, die Fachlehrkraft vor.

Ergänzungsfächer

Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen für Ergänzungsfächer werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Schuljahr

Das Musikschuljahr hat zwei Semester. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und das Wintersemester am 1. November. Aufnahme und Abmeldung sind in der Regel nur zu diesen Terminen möglich.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Unterrichtsorte

Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit wird der Wunsch nach einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsstätte erhoben werden.

5. Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Anmeldeformular) durch die gesetzlichen Vertreter*innen minderjähriger Schüler*innen bzw. durch die volljährigen Schüler*innen, die damit gleichzeitig die jeweils gültige Schulordnung und Gebührensatzung anerkennen.

Kinder und Jugendliche werden bevorzugt aufgenommen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Ludwigshafen haben, können in der Musikschule nur aufgenommen werden, wenn in dem gewünschten Unterrichtsfach noch Plätze frei sind.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Adressänderungen müssen unverzüglich der Verwaltung mitgeteilt werden.

6. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen am Rhein werden Gebühren erhoben. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Gebührensatzung.

7. Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung, nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses oder durch Ausschluss.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.11. und zum 01.05. eines jeden Jahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens bis zum 15.09. mit Wirkung zum 01.11. oder bis zum 15.03. mit Wirkung zum 01.05. schriftlich zugegangen sein.

8. Unterrichtsfachwechsel/Lehrkraftwechsel

Ein Lehrkraftwechsel kann nur mit Zustimmung der Schulleitung aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages zum Semesterwechsel erfolgen.

Bei Wechsel des Unterrichtsfaches muss der Unterricht im nicht mehr gewünschten Fach gemäß Punkt 7 der Schulordnung fristgemäß schriftlich gekündigt werden.

9. Instrumente

Grundsätzlich sollte der*die Schüler*in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Eine Beratung durch die zuständige Instrumentallehrkraft ist möglich und wird empfohlen.

Streich-, Holz-, Tasten- und Blechblasinstrumente können – im Rahmen der Bestände der Musikschule – den Schülern*innen gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Mietzeit beträgt in der Regel zwei Semester. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. des gesetzlichen Vertreters instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat

sich der*die Mieter*in bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

Für das Unterrichtsfach „Suzuki“ können keine Instrumente über die Musikschule angemietet werden.

10. Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, sowie das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Der*die Erziehungsberechtigte oder deren Beauftragte*r, der*die minderjährige Schüler*innen zum Unterricht bringt, hat sich stets davon zu überzeugen, dass der Unterricht tatsächlich stattfindet.

12. Teilnahme am Unterricht

Die Schüler*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, an den Ensemblefächern und an den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verpflichtung genehmigen. Bei Verhinderung oder Erkrankung der*des Schülerin*Schülers sollte der*die Erziehungsberechtigte dies schriftlich oder telefonisch der jeweiligen Lehrkraft oder der Musikschulverwaltung mitteilen.

Versäumt ein*eine Schüler*in den Unterricht, so hat er*sie keinen Anspruch auf Nachholung der verlorenen Stunden.

13. Ausschluss aus dem Unterricht

- a) Fehlt ein*eine Schüler*in in einem Semester trotz schriftlicher Mahnung mehr als zweimal unentschuldig, kann er*sie vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden.
- b) Bleibt ein*eine Gebührenschildner*in länger als drei Monate mit Gebühren im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.
- c) Schüler*innen können bei erheblichen Verstößen gegen diese Schulordnung oder anderen erheblichen Störungen des Schulbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- d) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der*die Schüler*in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

14. Veranstaltungen

Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie zur Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

Von öffentlichen Auftritten sowie Meldungen zu Wettbewerben oder Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen der Schüler*innen und in den an der Musikschule belegten Fächern, ist die entsprechende Fachlehrkraft vorher in Kenntnis zu setzen.

15. Leistungen

Die Unterrichtsziele sind in den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) festgelegt. Jährliche Beurteilungen im Ausbildungsbuch informieren Schüler/innen und Eltern über Eignung, Leistungsstand und Fortsetzungsmöglichkeiten des Unterrichts.

16. Verbindlichkeit der Schulordnung

Mit der Anmeldung eines*einer Schülers*in und seiner*ihrer Zuteilung zum Unterricht ist das Vertragsverhältnis begründet und die Schulordnung erlangt Rechtsverbindlichkeit.

Von dieser Schulordnung abweichende Absprachen mit den Lehrkräften der Musikschule haben keine Gültigkeit.

17. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung besondere Bestimmungen festlegen.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2019

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz, § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie § 24 Gemeindeordnung (GemO) und § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) – in der jeweils gültigen Fassung – erlässt die Stadt Ludwigshafen auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein:

§ 1

Zu § 5 Elternbeitrag in Kindertagesstätten:

Absatz 8 wird gestrichen.

§ 2

In den Anlagen 1 und 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird der Satz „Der Kindergarten ist beitragsfrei.“ durch den Satz „Der Besuch einer Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage 2 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein

Monatliches Kostgeld für städtische Kindertagesstätten in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70
<u>Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung:</u>	
Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50

§ 3

Die Anlage 3 der Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 zur Satzung für die städtischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege in Ludwigshafen am Rhein Monatlicher Beitrag Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

Der Kindergarten ist beitragsfrei.

Hortbeitrag:

Familien mit	Beitrag Hort
1 Kind	24,00 Euro
2 Kindern	16,00 Euro
3 Kindern	8,00 Euro
4 und mehr Kindern	0,00 Euro

Die Eltern/Erziehungsberechtigten zahlen bei einer Berechnung des Einkommens nach dem SGB VIII den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag bis maximal zur Höhe des entsprechenden Elternbeitrages. Bei einem übersteigenden Betrag bis zu 5,00 Euro wird von einer Beitragserhebung abgesehen.

Ebenso werden Beträge unter 2,50 Euro nicht übernommen.

Monatliches Kostgeld für städtische Spiel- und Lernstuben in Ludwigshafen je Kind

	EURO
Krippe	55,00
Verlängerter Vormittag	52,50
Ganzzeit	58,50
flex. Betreuung 3 Tage VV / 2 Tage GZ	55,00
flex. Betreuung 2 Tage VV / 3 Tage GZ	56,00
Hort	59,50
Flex. Hort 2 Tage	23,80
Flex. Hort 3 Tage	35,70
<u>Kostgeld-Zuschlag für vegane Ernährung:</u>	
Krippe	32,00
Kindergarten	29,50
Hort	28,50

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung **über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung** **(Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), am 09.12.2020 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	89,62
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	112,03
120 l Bioabfall	- / -

240 l	Restabfall	134,44
240 l	Bioabfall	- / -
770 l	Restabfall	280,08
1.100 l	Restabfall	336,09
4.000 l	Restabfall	560,15
6.000 l	Restabfall	616,17

- (2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	2,94
80 l Bioabfall	1,71
120 l Restabfall	4,40
120 l Bioabfall	2,56
240 l Restabfall	8,82
240 l Bioabfall	5,12
770 l Restabfall	28,29
1.100 l Restabfall	40,41
4.000 l Restabfall	146,93
6.000 l Restabfall	220,40

- (3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	40,80
120 l	40,80
240 l	40,80
770 l	170,04
1.100 l	170,04
4.000 l	283,40
6.000 l	283,40

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	20,40	25,11
120 l	20,40	25,11
240 l	20,40	25,11
770 l	85,02	
1.100 l	85,02	
4.000 l	141,70	
6.000 l	141,70	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	81,62
770 l	340,08
1.100 l	340,08
4.000 l	566,80
6.000 l	566,80

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	122,43
770 l	510,12
1.100 l	510,12
4.000 l	850,20
6.000 l	850,20

- (4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlossern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat

0,55€,

für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat

6,00 €.

§ 2

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR
 - Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 24,50 EUR
 - Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 34,90 EUR
 - Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 60,00 EUR
 - Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen
-
- a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 79,60 EUR
 - b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 39,80 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück 3,80 EUR

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 11.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

**Benutzungsentgelte der zwei Hallenbäder und des Freibades am Willersinnweiher
ab 01.01.2020 gem. Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019**

	EURO
Einzelkarte Erwachsene	4,00
Einzelkarte Ermäßigte (Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab 80 % GdB, Personen des Bundesfreiwilligendienst (BFD), Personen in Ableistung des freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres (FSJ))	2,50
Zuschlag Warmbadetag	0,50
Zehnerkarte Erwachsene	36,00
Zehnerkarte Ermäßigte	22,00
1/4 Jahreskarte Erwachsene	60,00
1/4 Jahreskarte Ermäßigte	30,00
Saisonkarte Erwachsene Freibad	76,00
Saisonkarte Ermäßigte Freibad	40,00
Kinderkarte(n) Freibad (alle Kinder u. Jugendlichen von 6-18 J.) in Verbindung mit Saisonkarte eines Elternteiles	20,00
Abendkarte Freibad (Montag-Freitag) ab 17.30 Uhr	2,50
Abendkarte Hallenbad (Montag-Freitag) ab 30 min. vor Kassenschluss	2,50
Schwimmunterricht Erwachsene (inklusive Eintritt)	85,00
Schwimmunterricht Kinder und Jugendliche (inklusive Eintritt)	55,00
Babyschwimmen mit einem Elternteil (inklusive Eintritt)	40,00
Aqua-Jogging 5x (inklusive Eintritt)	42,50
Aqua-Jogging 10x (inklusive Eintritt)	85,00
Wassergymnastik Fünferkarte	7,70
Einzelkarte Erwachsene mit Familienpass (FP)	3,00
Einzelkarte Ermäßigte mit Familienpass (FP)	1,50

Ludwigshafen am Rhein, den 17.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
i. d. F. vom 12.02.2011

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 2 vom 27.11.2015 (GVBl S. 303) aufgrund Gesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 29.12.2015 (GVBl. S. 17) und des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende **Änderungssatzung zum 01.01.2020**:

§ 1

- (1) § 4 Absatz 1 wird Satz 2 zur Erläuterung ergänzt :

„Jeder Reinigungspflichtige hat den vor seinem Grundstück gelegenen Gehweg zu säubern; **dies gilt für sämtliche Verunreinigungen beispielsweise auch für Wildkrautbewuchs, Laub, Feuerwerkskörper**“

- (2) § 4 Absatz 3 werden in Satz 1, 2 und 3 die Ortsteile für die Reinigung in geraden bzw. ungeraden Wochen angepasst, der Hinweis auf Reinigung im Wechsel mit den Anliegern entfällt.

„In den Straßen der Reinigungsklasse 1 wird die Säuberung der Fahrbahnhälften 14-tägig durch die Stadt durchgeführt.

Die **Stadt-bzw. Ortsteile Oppau, Edigheim**, Rheingönheim, Maudach, Oggersheim und Süd werden in den geraden Wochen von der Stadt gereinigt.

Die **Stadt-bzw. Ortsteile Gartenstadt**, Pfingstweide, Friesenheim, Ruchheim, West, Nord, **Mundenheim, Notwende und Melm** werden in den ungeraden Wochen von der Stadt gereinigt „

§ 2

- (5) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (4,16 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (8,32 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (99,84 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (16,64 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (24,96 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

- (6) § 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 49,92 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 4,16 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 6,24 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 12,48 EUR/Frontmeter/Jahr

- f) in der Reinigungsklasse 6: 16,64 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 8,32 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 24,96 EUR/Frontmeter/Jahr
- j) in der Reinigungsklasse 9: 18,72 EUR/Frontmeter/Jahr

§ 3

Änderung der Anlagen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8

Anlage 1 - Straßen bzw. Straßenteile, die von der städtischen Reinigung ausgenommen sind;
folgende Straßen bzw. Abschnitte werden in die Anlage 1 aufgenommen:

Friesenheim:

Bauernwiesenstraße
 Dudweilerhof
 Hintere Burgstraße
 Hüttenmüllerstraße
 Knietschstraße
 Mettlacher Straße
 Neunkircher Straße
 Sedanstraße Teilabschnitt zwischen Spatenstraße und Carl-Clemm-Straße
 Vordere Burgstraße

Gartenstadt

An der Großen Blies
 An der Kleinen Blies
 Kallstadter Straße Stichstraße Nummern 1 – 7 b
 Kärntner Straße nur Wohn- und Spielstraßenbereich
 Tannenstraße Stichstraßen Nummern 6 – 16 und 20 – 30
 Ulmenweg
 Wollstraße Stichstraße Nummern 133 - 133 h

Maudach

Am Maudacher Schloss
 An der Mittagsweide außer den Nummern 4 – 10 und 1 – 13
 Kurzweil
 Landauer Straße Stichstraße Nummern 3 – 27
 Silgestraße Nummern 22 – 26

Mundenheim

Adlerstraße
 Florastraße

Oggersheim

Albrecht-Graefe-Weg
 Alexander-Fleming-Straße Wohn- und Spielstraßenabschnitt
 Franz-von-Sickingen zwischen Dürkheimer Straße und Haardtstraße
 Friedrich-Hessing-Weg
 Gaustraße nur Wohn- und Spielstraßenbereich
 Hans-Warsch-Straße
 Merianstraße
 Mörikestraße zwischen Hermann-Hesse-Straße und Comeniusstraße
 Schnabelbrunnengasse
 Ulrich-von-Hutten-Straße zw. Dürkheimer Straße und Haardtstraße

Oggersheim / Melm

Christoph-Kröwerath-Straße Wohn- und Spielstraßenbereiche
 Ernst-Kunz-Straße Wohn- und Spielstraßenbereiche und
Stichstraße Nummern 47 – 63

Fritz-Lederle-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Georg-Heieck-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Heinz-Schifferdecker-Str.	Stichstraßen Nummern 2 a – 10 b
Heinrich-Halfen-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Lore-Dauer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Robert-Lauth-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich

Oppau

Bremmenweg	
Ernst-Eiselen-Straße	Stichstraßen Nummern 21 – 35, 41 – 57, 63 – 83 a
Kirchenstraße	Stichstraße Nummern 94 -112
Oberlinstraße	

Rheingönheim

Agnes-Miegel-Weg	
Am Horstgraben	
Anna-Roechling-Straße	
Christine-Teusch-Anlage	Wohn- und Spielstraßenbereiche
Eduard-Jost-Straße	Stichstraße Nummern 15 – 21 und 22 -30
Emy-Röder-Anlage	
Erika-Mann-Straße	
Gertrud-Bäumer-Straße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Hilde-Domin-Straße	
Im Neubruch	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Ingeborg-Drewitz-Weg	
Käthe-Kollwitz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Marie-Juchacz-Allee	nur Wohn- und Spielstraßenbereiche
Paula-Becker-Modersohn-Weg	
Rahel-Varnhagen-Weg	
Rehbachweg	
St.-Josefs-Gasse	

Ruchheim

Schloßstraße	Verbindungsweg zur Oggersheimer Straße
--------------	--

Süd

Am Luitpoldhafen	
Bleichstraße	zwischen Saarlandstraße und Mundenheimer Straße
Lenbachstraße	nur Wohn- und Spielstraßenbereich
Pranckhstraße	von Seydlitzstraße bis Bleichstraße

Herausgenommen werden folgende Straßen

Mundenheim:	Aralstraße und Rahnfelsweg
Süd:	Lannerstraße, Suppéstraße, Zellerstraße

Anlage 3 -Hauptverkehrsstraßen, aufgenommen werden:

Rheinallee	
Wredestraße	ab Bgm.-Kutterer-Straße bis Heinigstraße

Anlage 4 -_Gemischt genutzte Straße, aufgenommen werden

Albert-Haueisen-Ring	
Ludwig-Wolker-Straße	

Anlage 5 - Gemischt genutzte Straßen der Stadtteile Nord und Mitte, aufgenommen werden

Wredestraße	ab Heinigstraße bis Bismarckstraße und ab Ludwigstraße und
An der Rheinschanze	

Anlage 6 - Anliegerstraßen der der Stadtteile Nord und Mitte, aufgenommen werden

Nord Mottstraße

Anlage 7 - Anliegerstraßen, aufgenommen werden

Pfingstweide

Kreuzholzstraße
Muldenstraße
Ruthengewannstraße

Süd

Bleichstraße ab Knollstraße bis Saarlandstraße

Anlage 8 - Gehwegreinigung (Anliegerstraßen), aufgenommen werden

Mottstraße

§ 4 Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) i.V.m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule Ludwigshafen am Rhein (Musikschule) werden Gebühren auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhoben. Darüber hinaus wird für die Erstaufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Für die Ausstellung der Unterrichtskarte für Erwachsene wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Die Gebührensätze ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage, die in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer die Leistungen der Musikschule in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner*in der*die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Schuleintritts. Sie wird jeweils für ein Semester durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist in monatlichen Raten zum 15. eines jeden Folgemonats, oder – bei Beibehaltung der halbjährlichen Zahlungsweise - zum 15. Juni bzw. zum 15. Dezember zur Zahlung fällig. Die Unterrichtskarte für Erwachsene ist binnen eines Monats nach Ausstellung vollständig zu bezahlen.
- (2) Mit Aufnahme in die Musikschule wird die Aufnahmegebühr mit der ersten Unterrichtsgebühr fällig.
- (3) Bei Ausschluss aus der Musikschule bleibt der*die Gebührenschuldner*in bis zum Ende des jeweiligen Semesters zur Zahlung verpflichtet.

§ 4 Erstattung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Gebühren für nicht besuchte oder ausgefallene Unterrichtsstunden (Schulferien und gesetzliche Feiertage ausgenommen) werden nur nach folgender Maßgabe bei der nächsten Rechnungsstellung erstattet, wenn:
 - a) der*die Schüler*in den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen vier Mal in Folge nicht besuchen konnte und dies durch ärztliches Attest nachweist. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde,
 - b) der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen ausfällt,
 - c) der Unterricht durch Erkrankung der Lehrkraft mehr als zwei Mal im laufenden Semester ausfällt. In diesem Fall erfolgt die Erstattung ab der dritten ausgefallenen Unterrichtsstunde.Fällt der Unterricht durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft aus, wird er vor- oder nachgegeben. In diesem Fall wird die Gebühr nicht erstattet. Sofern die Unterrichtskarte für Erwachsene bis Semesterende nicht aufgebraucht wurde, ist eine Erstattung der restlichen Gebühren nicht möglich, es sei denn, die Unterrichtsausfälle sind von der Musikschule zu vertreten.
- (2) Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:
 - a) 10% für das zweite Kind, 50% für das dritte Kind und 80% für jedes weitere Kind (Geschwisterermäßigung);
 - b) 20% ab dem zweiten Unterrichtsfach (Mehrfachermäßigung).
- (3) Die Ermäßigungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:
 - a) Unabhängig von Unterrichtsbeginn oder -anmeldung wird die Ermäßigung auf die kostengünstigste Unterrichtsform angerechnet. Dies gilt auch bei Geschwisterermäßigung.
 - b) Es wird entweder die Geschwisterermäßigung oder die Mehrfachermäßigung gewährt.
 - c) Keine Ermäßigung wird bei Unterricht in der studienvorbereitenden und begabtenfördernden Abteilung, im Erwachsenenunterricht, bei der Unterrichtskarte für Erwachsene, sowie in einem Ergänzungs- oder Ensemblefach gewährt.
- (4) Die Gebühr wird auf Antrag und bei Nachweis der Bedürftigkeit ermäßigt oder erlassen. Einzelheiten sind den Richtlinien für die Gewährung von Gebührenerlass/-ermäßigung der Musikschule der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu entnehmen, die in der Verwaltung eingesehen werden können.

§ 5 Stipendium

- (1) In Höhe der Gebühr kann ein Stipendium für bedürftige, begabte Schüler*innen gewährt werden, soweit nicht bereits ein Erlass nach § 4 Abs. 4 in Frage kommt.
- (2) Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag bei Befürwortung einer an der Musikschule tätigen Fachkraft von der Schulleitung vergeben.
- (3) Erwachsene sind von der Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22.07.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

In § 4 Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzende einer Fraktion mit mindestens drei Mitgliedern erhalten je Fraktionsmitglied eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15%, höchstens jedoch 100%, des Betrages nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung ist bei mehreren Vorsitzenden auf diese aufzuteilen.“

§ 2

(1) In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher(innen), die nicht Mitglied des Stadtrates sind und an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten zur Aufwandsentschädigung nach Satz 1 eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung Höhe von 5,00 EUR sowie einmalig in einer Wahlperiode einen Zuschuss von 200,00 EUR für die Anschaffung und/oder Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablet) zur Nutzung der für die Stadt lizenzierten Anwendung (App) für das Ratsinformationssystem.“

(2) In § 6 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Der/Die Patientenfürsprecher(in) erhält für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz - LKG). Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Sie beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 EUR; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 EUR. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die Zahl der nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderten Betten zugrunde zu legen.“

(3) In § 6 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Entschädigung für die Ortsvorsteher(innen), den/die Beauftragte(n) für Menschen mit Behinderungen, den/die Vorsitzende(n) des Beirates für Migration und Integration, die Mitglieder der Ortsbeiräte und des Beirates für Migration und Integration sowie den/die Patientenfürsprecher(in)“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2019

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung
der Stadt Ludwigshafen über die Erhebung einer Wettbürosteuer
(Wettbürosteuersatzung WbStS)
vom 11.12.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Ludwigshafen erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro im Gebiet der Stadt Ludwigshafen, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben den Annahmen von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) zusätzlich auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglicht wird.
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zum Betrieb des Wettbüros im Sinne des § 2 erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen das Wettbüro im Sinne des § 2 betrieben wird, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (4) Ein Steuerschuldverhältnis besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

§ 5

Steuersatz

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 4).

§ 6

Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 Abs. 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, bei der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – auf einem amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betreibers
 - b) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros und
 - c) Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 Abs. 1 haben der Stadt Ludwigshafen – Steuerverwaltung – die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Erhebung der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderung der Anzahl der eingesetzten Wettterminals oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), hat der Steuerschuldner der Steuerverwaltung der Stadt Ludwigshafen gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, anzuzeigen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats der Stadt Ludwigshafen eine Steueranmeldung je Wettbüro nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und gleichzeitig die unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Besteuerungszeitraums ist durch geeignete Unterlagen, z.B. Provisions- oder Vermittlungsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen; diese sind der Steueranmeldung beizufügen.
Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraums, ist die Steueranmeldung bis zum 15. Tag des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (4) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 2 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 3 fort.

§ 8

Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt entsprechend § 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, sind diese zu schätzen. Es gilt § 162 AO entsprechend.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG i. V. m. § 241 AO in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Stadt ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in den Betriebsstätten bzw. den Geschäftsräumen in Ludwigshafen unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des von § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 6 Abs. 1 und 2 (Anmeldung)
- b) § 6 Abs. 3 (Änderung des Geschäftsbetriebes)
- c) § 7 Abs. 2 (Abgabe der Steuererklärung)
- d) § 9 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- e) § 9 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 11.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer
vom 20.12.2011

Aufgrund § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020 – 1 –, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – BS 610 – 10 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2019 folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- das Datum „01.01.2002“ wird durch das Datum „01.01.2020“ ersetzt,
- bei Ziffer 1. wird die Zahl „105,00“ durch die Zahl „120,00“ ersetzt,
- bei Ziffer 2. werden der Text „für jeden weiteren Hund“ durch den Text „für den zweiten Hund“ und die Zahl „132,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt,
- die bisherige Ziffer 3. wird zu Ziffer 4., bei Ziffer 3 wird neu als Text „für jeden weiteren Hund“ und die Zahl „180,00“ erfasst,
- die neu aufgenommene Ziffer „4.“ (ehemals Ziffer 3) erhält den Text „für den ersten gefährlichen Hund“ und den Betrag „700,00 EUR“ (ehemals 612,00 EUR),
- es wird eine weitere Ziffer „5.“ mit dem Text „für jeden weiteren gefährlichen Hund“ und dem Betrag „1.000,00 EUR“ neu aufgenommen.

§ 2

§ 7 Abs. 4 entfällt und wird daher ersatzlos gestrichen.

Entsprechend sind folgende weitere Anpassungen vorzunehmen:

- bei § 3 Nr. 4 werden nach „§ 7 Abs. 3“ das Wort „oder“ und die Ziffer „4“ gestrichen,
- bei § 5 Abs. 4 wird „§ 7 Abs. 5“ durch „§ 7 Abs. 4“ ersetzt,
- bei § 7 Abs. 3 wird am Ende des Absatzes nach dem Wort „kann“ folgender Hinweis „(i.S.d. LHundG)“ neu eingefügt bzw. erfasst,
- durch die ersatzlose Streichung des „Abs. 4“ wird „Abs. 5“ nun zu „Abs. 4“,
- bei § 7 Abs. 4 (neu, bisher Abs. 5) wird „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 4 u. 5“ ersetzt.

§ 3

In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft, sogleich tritt die Satzung vom 20.12.2011 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 18.12.2019
Stadtverwaltung

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ehrenordnung Sport

Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportler*innen im Bereich Spitzensport und verdienter Mitarbeiter*innen im Sport

I. Allgemeines

Ludwigshafener Sportler*innen, die bei nachfolgenden Meisterschaften erfolgreich waren, werden von der Stadt Ludwigshafen geehrt:

1. Südwestdeutsche Meisterschaften
2. Süddeutsche Meisterschaften
3. Deutsche Meisterschaften
4. Länderkämpfe
5. Europa- und World-Cups
6. Europa- und Weltmeisterschaften
7. Olympische Spiele

Die zu ehrenden Sportler*innen im Bereich Spitzensport müssen bei den sportlichen Veranstaltungen als Mitglied eines Ludwigshafener Sportvereins angetreten sein. Die sportlichen Erfolge müssen bei Wettkämpfen der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammengeschlossenen Spitzenverbände erzielt worden sein.

Darüber hinaus werden "Besondere" Erwerber*innen des "Deutschen Sportabzeichens" und langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiter*innen ausgezeichnet.

Die Ehrungen werden grundsätzlich von dem / der Oberbürgermeister*in vorgenommen.

Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich jährlich in einer besonderen Veranstaltung, gemeinsam für alle zu Ehrenden des vergangenen Jahres. Darüber hinaus können zu außergewöhnlichen Anlässen auch Einzelehrungen durchgeführt werden.

II. Kriterien

1. Platz 1 bei Südwestdeutschen Meisterschaften im Schüler-, Jugend- oder Juniorenbereich oder bei den Aktiven, sofern diese Platzierung die letzte und einzige Qualifikationsmöglichkeit für Deutsche Meisterschaften darstellt, d.h. keine andere Möglichkeit der Qualifikation, z.B. per „Quotenplatz“ besteht.
2. Platz 1 bis 3 bei Süddeutschen Meisterschaften im Schüler-, Jugend- oder Juniorenbereich oder bei den Aktiven.
3. Platz 1 bis 6 bei Deutschen Meisterschaften im Schüler-, Jugend- oder Juniorenbereich oder bei den Aktiven.
Platz 1 bei Deutschen Meisterschaften im Seniorenbereich (Altersklassen).
4. Teilnahme an internationalen Länderkämpfen als Mitglied einer deutschen Nationalmannschaft im Schüler-, Jugend- oder Juniorenbereich oder bei den Aktiven, mit ausdrücklicher Nominierung durch den Spitzenverband.

5. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften im Jugend- oder Juniorenbereich oder bei den Aktiven, mit ausdrücklicher Nominierung durch den Spitzenverband. Hierzu zählen auch Europa- und World-Cups.
6. Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften oder Platz 1 bis 6 bei Weltmeisterschaften im Seniorenbereich (Altersklassen).
7. Mitglieder Ludwigshafener Vereine, die in offizieller Funktion für einen Spitzenverband im DOSB an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder internationalen Länderkämpfen teilgenommen haben.
8. Aufstieg einer Mannschaft in die höchste deutsche Spiel- oder Wettkampfklasse unabhängig von der Altersklasse.
9. Auf Beschluss des Sportausschusses können auch Sportlerinnen und Sportler sowie Mannschaften geehrt werden, die herausragende Leistungen bei anderen als den genannten Sportveranstaltungen erzielt haben.

III. Ehregaben

Die zu ehrenden Einzelsportler*innen erhalten ab 2020 die neu gestaltete Sportplakette. Diese Auszeichnung wird einmalig vergeben. Bei einer erneuten Teilnahme an der Sportlerehrung werden die Sportler*innen mit einem Präsent gewürdigt.

Mannschaften werden mit einem Pokal ausgezeichnet. Eine Mannschaft gilt ab einem 2er-Team. Wenn bei einem 2er- oder 4er-Team nur eine Person einem Ludwigshafener Verein angehört (bei Start- bzw. Renngemeinschaften), wird bei dieser Person wie bei Einzelsportler*innen verfahren.

IV. "Besondere" Erwerber*innen des "Deutschen Sportabzeichens"

Geehrt werden:

- a) Der / die jüngste Erwerber*in des "Deutschen Sportabzeichens".
Bei gleichem Geburtsjahr entscheidet das Geburtsdatum.
- b) Der / die Erwerber*in mit der höchsten Anzahl an "Deutschen Sportabzeichen".
Bei gleicher Anzahl fällt die Entscheidung auf den / die ältere/n Erwerber*in.
- c) Die Familie mit den meisten Teilnehmenden am Erwerb des "Deutschen Sportabzeichens".
Bei Gleichheit entscheiden die Anzahl der Kinder und die Anzahl der Wiederholungen.
- d) Der/die Erwerber*in mit der höchsten Anzahl an "Deutschen Sportabzeichen" für Behinderte.
Bei Gleichheit fällt die Entscheidung auf den / die ältere/n Erwerber*in. Als 2. Kriterium kommt der Grad der Behinderung in Betracht.

Anmerkung:

Die Ehrung "Besondere" Erwerber*innen des "Deutschen Sportabzeichens" kann nur einmal an dieselbe Person/Familie vergeben werden.

V. Sportehrennadel

Die **Sportehrennadel** der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird auf Beschluss des Sportausschusses an besonders verdiente Persönlichkeiten verliehen:

1. Vorstandsmitglieder, Verbandsfunktionäre, Übungsleiter*innen, Kampfrichter*innen, Schiedsrichter*innen und langjährige ehrenamtliche Helfer*innen, die einem Ludwigshafener Sportverein angehören.
2. Voraussetzung für die Verleihung der Sportehrennadel ist grundsätzlich eine ununterbrochene Mitarbeit von mindestens zehn Jahren.
3. Jeder Ludwigshafener Sportverein kann pro Jahr nur eine/n verdiente/n Mitarbeiter*in vorschlagen.
4. In jedem Jahr werden grundsätzlich höchstens zehn verdiente Mitarbeiter*innen mit der Sportehrennadel ausgezeichnet.

VI. Sportehrenplakette

Die **Sportehrenplakette** der Stadt Ludwigshafen wird auf Beschluss des Sportausschusses an besonders verdiente Mitarbeiter*innen im Sport verliehen. Voraussetzung für die Auszeichnung ist eine frühere Verleihung der Sportehrennadel. Dazwischen sollen mindestens acht Jahre ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit im Sport liegen. Jeder Ludwigshafener Sportverein kann pro Jahr nur einen Vorschlag einbringen.

In jedem Jahr sollen grundsätzlich höchstens fünf Personen ausgezeichnet werden.

VII. Wappenteller

Der **Wappenteller** der Stadt kann einmal im Jahr auf Beschluss des Sportausschusses an eine Persönlichkeit verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Sport erworben hat.

VIII. Silberner Löwe

Der Silberne Löwe der Stadt ist die höchste Auszeichnung im Ludwigshafener Sport.

An Sieger*innen bei Olympischen Spielen oder bei Weltmeisterschaften kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister Ludwigshafener Sportlern und Sportlerinnen den Silbernen Löwen verleihen. Die Mitglieder des Sportausschusses sind spätestens bis zur nächsten Sitzung darüber zu informieren. Auf Empfehlung des Sportausschusses und Beschluss des Stadtrates kann der Silberne Löwe auch anderen Persönlichkeiten verliehen werden, die außergewöhnliche sportliche Erfolge erzielt haben.

Ausnahmen von diesen Richtlinien können vom Sportausschuss beschlossen werden.

Diese Richtlinien wurden vom Sportausschuss in seinen Sitzungen am 05.12.1984, 11.11.1994, 24.03.1999, 05.02.2003, 12.11.2015, 13.11.2019 und vom Stadtrat zuletzt in seiner Sitzung am 09.12.2019 beschlossen. Sie treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2020 in Kraft.

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.